

FREIE SCHULE FLÄMING e.V.

Trägerverein der Freien Schule Fläming

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freie Schule Fläming e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bad Belzig
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere die Entwicklung von neuen Bildungsmodellen. Dies erfolgt durch den Auf-, Ausbau und das Betreiben der Freien Schule Fläming, Oberschule und Grundschule mit angegliedertem Hort. Die Freie Schule Fläming will durch die Praktizierung innovativer Schulpädagogik positive Impulse für die Weiterentwicklung des gesamten Schulwesens setzen.
2. Die besondere pädagogische Prägung der Schule findet ihren Ausdruck in einer Unterrichtsorganisation, die die spontane und kreative Aktivität der Kinder in den Mittelpunkt stellt und auf diese Weise ganzheitliches Lernen ermöglicht. Durch selbstbestimmtes und motivationsgeleitetes Lernen wird die Voraussetzung geschaffen für die Erreichung zentraler Lernziele wie Kritik- und Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit. Der weitergehende Verzicht auf lehrerzentrierten Unterricht fördert die Herausbildung von sozialem Verhalten, Kommunikations- und Teamfähigkeit.
3. Zweck des Vereins ist ferner die Förderung der Hilfe für Behinderte.
4. Die Freie Schule Fläming ist offen für Kinder aus unterschiedlichen kulturellen und sozialen Milieus. Durch eine inklusive Beschulung auch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, setzt sich die Freie Schule Fläming e.V. für eine bessere Lebenssituation dieser Menschen ein, um eine möglichst vollkommene Teilhabe behinderter und sozial benachteiligter Menschen am Leben inmitten unserer Gesellschaft zu erreichen. Sie möchte damit ihren Bezug zur Entwicklung einer solidarischen Gesellschaft leisten.

§2.1 Lernzentrum

In Fortführung der Grundsätze der Freien Schule Fläming hat der Verein den Aufbau und die Unterhaltung des freien Lernzentrums Fläming mit einer Grund- und einer Oberschule zum Ziel.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Tätigkeitsvergütungen nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG an Mitglieder, Vorstandsmitglieder und andere für den Verein ehrenamtlich tätige Personen sind möglich, wenn diese Tätigkeiten ausschließlich der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dienen und die Haushaltslage es zulässt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige, natürliche Personen werden, die die Freie Schule Fläming aktiv unterstützen und für diese Verantwortung übernehmen wollen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.
3. Aktive Mitglieder sind Eltern von Schulkindern und Mitarbeiter an der Freien Schule Fläming, Mitglieder, die Vereinsorgane besetzen und Mitglieder die in einer Arbeitsgruppe des Vereins als stimmberechtigte Arbeitsgruppenmitglieder aktiv sind. Alle anderen Mitglieder haben den Status eines Fördermitgliedes. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Verständnis von aktiver Mitarbeit kann die Geschäftsordnung des Vereins näher regeln.
4. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder handelt es den Zwecken des Vereins zuwider, so kann dessen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu einer Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dieser Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Monatsende erfolgen.

§ 5 Organe und Beratungsgremien

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Arbeitsgruppen
 - das Leitungsgremium
2. Beratungsgremien des Vereins sind:
 - das pädagogische Team
 - der Dreierat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und kontrolliert den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zwei Mal im Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Benachrichtigung per eMail und Aushang in der Freien Schule Fläming mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
3. In der Mitgliederversammlung können Anträge zu neuen Tagesordnungspunkten nur dann zur Beschlussfassung eingebracht werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Tagesordnung durch Beschluss entsprechend geändert wurde. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterschreiben ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen auf Antrag
 - 1 von 20 % der Vereinsmitglieder
 - 2 des Vorstandes
 - 3 des Leitungsgremiums
 - 4 des pädagogischen Teams
 - 5 des Elternbeirats
 - 6 des SchülerInnenbeirats
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Dies gilt auch für virtuelle Versammlungen. Sie fasst die Beschlüsse mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenztreffen oder per Videokonferenz erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Medium statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit einem gesonderten Passwort und/oder geschützten Link anmelden.

Das Passwort bzw. der Link ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts/des Links einen Tag vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort bzw. den Link geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

7. Satzungsänderungen, oder die Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der bereits unter Angabe dieser Tagesordnungspunkte eingeladen wurde. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden

- Mitglieder beschlossen werden.
8. Der Vorstand kann anstelle einer Mitgliederversammlung eine Briefwahl durchführen.
 9. Der Vorstand kann eine Briefwahl durchführen vor einer Mitgliederversammlung.
 10. Die Briefwahl ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder ihre Stimme abgegeben hat.
 11. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, in der die Aufgaben von Organen und Beratungsgremien des Vereins näher geregelt sind.
 12. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei KassenprüferInnen. Finden sich keine Mitglieder mit Sachkenntnis so können auch außenstehende kompetente Personen gewählt werden. Die KassenprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Sie unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
 13. Wahlen sind in offener Abstimmung durchzuführen. Wenn ein Mitglied innerhalb einer Woche vor der Wahl dagegen Einspruch erhebt, dann erfolgt eine schriftliche, geheime Abstimmung. Die jeweils geeignete Form bestimmt der Vorstand. Dies kann eine Briefwahl sein, eine geheime Onlineabstimmung oder eine schriftliche geheime Wahl während einer Präsenzversammlung.
Wenn ein Mitglied während der Präsenz-Mitgliederversammlung gegen die offene Abstimmung Einspruch erhebt, dann erfolgt eine schriftliche, geheime Abstimmung vor Ort.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle diesbezüglichen Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
4. Der Vorstand trifft die Entscheidungen über die Tätigkeitsvergütungen nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG.
5. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung zum Zweck der Bearbeitung der laufenden Geschäfte einzustellen. Ist die Geschäftsführung nicht Mitglied des Vorstandes, so nimmt sie an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann der Geschäftsführung Prokura erteilen. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Als Arbeitgeber ist der Vorstand der Geschäftsführung gegenüber weisungsberechtigt. Die Geschäftsführung berät den Vorstand.
6. Leitungspersonal von Oberschule, Grundschule und Hort sowie der Geschäftsführung. Personalentscheidungen trifft der Vorstand im Konsens mit je einer/einem VertreterIn des pädagogischen Teams und des Leitungsgremiums.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden nach dem Konsensprinzip gefasst. Über Verhandlungen des Vorstandes, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu bestätigen ist.
8. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
9. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Leitungsteams eine definierte Vollmacht erteilen. Näheres kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
10. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung verzeichnet war.

§ 8 Arbeitsgruppen

1. Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen einrichten, die in spezifischen, von der Mitgliederversammlung bestimmten Bereichen tätig werden.
2. In einer Arbeitsgruppe sind nur Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr für diese Arbeitsgruppe bestätigt wurden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen fassen Beschlüsse nach dem Konsensprinzip.
3. Der Vorstand kann Beschlüsse einer Arbeitsgruppe beanstanden und an diese zur erneuten Beratung zurückverweisen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Leitungsgremium

1. Die Leitung der Oberschule, die Leitung der Grundschule sowie die Leitung des Hortes bilden zusammen mit der Geschäftsführung das Leitungsgremium.
2. Das Leitungsgremium koordiniert und steuert alle wesentlichen pädagogischen, organisatorischen und administrativen Belange des Schul- und Hortalltags.
3. Das Leitungsgremium ist zuständig für alle pädagogischen Belange (unter beratender Einbeziehung des jeweiligen pädagogischen Teams);
4. Das Leitungsgremium fasst Beschlüsse nach dem Konsensprinzip. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand.

§10 Auflösung des Vereines (Heimfallklausel)

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Änderung oder Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine freie gemeinnützige Organisation, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bad Belzig, den 14.6.2023

Historie:

Die vorstehende Satzung wurde

- in der Gründerversammlung vom 07.03.2000 in Belzig errichtet,
- in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2009 um den § 2.1 ergänzt,

- in der Mitgliederversammlung vom 27.08.2010 in den §§ 1, 2 und 9 verändert,
- in der Mitgliederversammlung vom 23.02.2011 in den §§ 2, 3, 5, 6, 7 und 9 verändert,
- in der Mitgliederversammlung vom 16.10.2014 im § 6 verändert und
- in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2017 im § 7 verändert
- in der Mitgliederversammlung vom 03.03.2021 in §2, §2.1, §4 §6, §6.(1), (2), (4), (5), (6), (9) verändert und ergänzt
- in der Mitgliederversammlung vom 21.04.2021 in §4 ergänzt,
- in der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2023 in §2, §4, §5, §6, §7, §8 und §9 verändert und ergänzt.